



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 03.03.2021

Fachbereich	Bildung, Sport und Kultur
Fachdienst	Bildung, Sport und Kultur

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	16.03.2021	vorberatend
Stadtrat	23.03.2021	beschließend

Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung

hier: Bewerbung um Fördermittel aus dem "Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten" für die Modernisierung - einschließlich energetische Ertüchtigung - des städtischen Umkleidegebäudes an der Sportanlage Spellen durch den SV Spellen 1920 e.V.

Beschlussvorschlag:

Die nachfolgende, entsprechend § 60 Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 GO NRW getroffene Dringlichkeitsentscheidung wird gemäß § 60 Absatz 1 Satz 3 GO NRW genehmigt:

„Der Rat der Stadt Voerde beschließt im Rahmen des „Investitionspaktes zur Förderung von Sportstätten“ einen Förderantrag für die Modernisierung – einschließlich energetische Ertüchtigung – des städtischen Umkleidegebäudes an der Sportanlage Spellen durch den SV Spellen 1920 e.V. zu stellen. Sofern die Stadt Voerde einen positiven Förderbescheid erhält, wird die Verwaltung ermächtigt, die Mittel an den SV Spellen 1920 e.V. weiterzuleiten, damit dieser die Maßnahme absprachegemäß umsetzen kann.“

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Siehe Sachverhalt in der Dringlichkeitsentscheidung.

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input checked="" type="radio"/> ja, positiv*	<input type="radio"/> ja, negativ*	<input type="radio"/> nein
Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen?	<input type="radio"/> ja*		<input type="radio"/> nein*
* Erläuterung siehe Begründung			
Begründung:	Durch die energetische Ertüchtigung des städtischen Umkleidegebäudes wird der Ressourcenverbrauch bei der Beheizung des Gebäudes reduziert und somit ein positiver Effekt für den Klimaschutz erreicht.		

Sachdarstellung:

Der Sachverhalt ist der als Anlage beigefügten Dringlichkeitsentscheidung vom 14. Januar 2021 zu entnehmen.

Haarmann

Anlage(n):

(1) Anlage zur Drucksache Nr. 17-139 - Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW